



Zahl: 131-9-47/13

Hippach, 02.08.2013

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (BAUVERHANDLUNG)

Mit Eingabe vom 24.07.2013 hat  
**Herr Leonhard Hanser, Hippach-Dorf 47, 6283 Hippach**  
um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zur  
**Errichtung einer dauerhaft verankerten Spritzbetonsicherung**  
**auf 7/11, KG. Schwendberg** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 27 der Tiroler Bauordnung und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die mündliche Verhandlung

für **Montag, 19. August 2013 um ca. 9:00 Uhr** an Ort und Stelle angeordnet.

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung sind Sie Partei im gegenständlichen Verfahren. Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Es steht Ihnen frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht kann auch von der Behörde mündlich erteilt werden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes bzw. ihres Vertreters zur Verhandlung erscheinen.

Nachbarn gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2001i.d.F. vom 28.06.2011 sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder die von diesem nur durch eine Grundfläche mit einer Breite von höchstens 15 m getrennt sind. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bürgermeister der Gemeinde Hippach) oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 AVG).

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Hippach zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Bürgermeister:  
Gerhard Hundsbichler

F.d.R.d.A.

Ludwig Fleidl



### Ergeht an:

Leonhard Hanser, Hippach-Dorf 47, 6283 Hippach  
Richard Reichegger, Hippach-Dorf 40, 6283 Hippach  
Andreas Leo, Hippach-Dorf 41, 6283 Hippach  
Stefan Eberharter, Hippach-Dorf 48, 6283 Hippach  
Albin Rahm, Hippach-Dorf 27, 6283 Hippach  
Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck  
DI Dr. techn. Helmut Hammer, Bahnhofstr. 1a, 6175 Kematen  
Arch. DI Hanspeter Kircher – E-Mail  
Gemeinde Hippach – Amtstafel

Johann-Sponring-Str. 80, A 6283 Hippach, Tirol/Austria  
BLZ: 36.241 Raiffeisenbank Hippach Konto-Nr. 120.022  
ATU58480977



Zahl: 131-9-343/13

Hippach, 02.08.2013

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (BAUVERHANDLUNG)

Mit Eingabe vom 16.07.2013 haben  
**Alexandra Kreidl und Christian Lengauer, Göttstätt 343, 6283 Hippach**  
um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum  
**Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus**  
**auf 873/2, KG. Laimach** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 27 der Tiroler Bauordnung und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die mündliche Verhandlung

für **Montag, 19. August 2013 um ca. 10:30 Uhr** an Ort und Stelle angeordnet.

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung sind Sie Partei im gegenständlichen Verfahren. Sie werden eingeladen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Es steht Ihnen frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Die Vollmacht kann auch von der Behörde mündlich erteilt werden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes bzw. ihres Vertreters zur Verhandlung erscheinen.

Nachbarn gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2001i.d.F. vom 28.06.2011 sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder die von diesem nur durch eine Grundfläche mit einer Breite von höchstens 15 m getrennt sind. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bürgermeister der Gemeinde Hippach) oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 AVG).

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Hippach zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

F.d.R.d.A.

Ludwig Fleidl



Der Bürgermeister:  
Gerhard Hundsbichler

### Ergeht an:

Alexandra Kreidl, Göttstätt 343, 6283 Hippach  
Christian Lengauer, Göttstätt 343, 6283 Hippach  
Robert Kreidl, Göttstätt 343, 6283 Hippach  
Martina Pfister, Göttstätt 342, 6283 Hippach  
Michael Fankhauser, Schwendberg 360, 6283 Hippach  
Franz Stefan Kreidl, Göttstätt 355, 6283 Hippach  
Hofer & Heim OEG, Planungsbüro, Stillupklamm 802, 6290 Mayrhofen  
Arch. DI Hanspeter Kircher – E-Mail  
Gemeinde Hippach – Amtstafel

Johann-Sponring-Str. 80, A 6283 Hippach, Tirol/Austria  
BLZ: 36.241 Raiffeisenbank Hippach Konto-Nr. 120.022  
ATU58480977